

Fließgewässer-Pflege

Fließgewässer sind alle oberirdischen Gewässer, die mit ständigem oder zeitweise fließendem Wasser. Die Fließgewässerunterhaltung ist gesetzlich geregelt. Die Art der Pflege wird zwischen dem Unterhaltungspflichtigen, den Anliegern und Flächennutzern sowie den Unteren Landschafts- und Wasserbehörden abgestimmt (UBA 2009). Maßnahmen werden in Unterhaltungsplänen beschrieben. Pflegemaßnahmen betreffen die Gewässersohle, das Ufer und das Gewässerumfeld.

Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltung in Niedersachsen ist rechtlich und fachlich geregelt um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen und verschiedene Möglichkeiten der Anforderungen und Rahmenbedingungen aufzuzeigen.

Gewässerunterhaltung in Niedersachsen – Teil A: Rechtlich-fachlicher Rahmen:

[www.wasserverbandstag.de/fileadmin/user_upload/Intern/Informationen/Gewaesserunterhaltung/Leitfaden_Gewaesseru
nterhaltung Teil A Internet.pdf](http://www.wasserverbandstag.de/fileadmin/user_upload/Intern/Informationen/Gewaesserunterhaltung/Leitfaden_Gewaesseru%20nterhaltung_Teil_A_Internet.pdf)

Vorteile gepflegter Gewässer

- Ableitung von Niederschlägen
- dienen zur Be- und Entwässerung
- Hochwasserschutz
- ökologisch wertvoller Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten
- Vernetzung von Lebensräumen
- Bereicherung des Landschaftsbildes
- Pufferzone zwischen intensiv genutzten und geschützten Bereichen
- Regulierung des Wasserhaushaltes
- Förderung von Nützlingen
- natürliche Grenze zum Nachbarn

Nachteile der Gewässerpflege

- zeitaufwändig
- Beeinträchtigung der Bearbeitung von Flächen

Rechtliche Grundlagen

EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)

- Einheitlicher Ordnungsrahmen für die europäische Wasserwirtschaft.
- Ziel der EG-WRRL ist ein guter Gewässerzustand in allen Gewässern der EU

www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/eg_wasserrahmenrichtlinie/eg-wrri-8109.html

FRAGEN AN DEN BETRIEB

- Liegen das Gewässer und die angrenzenden Flächen in einem Schutzgebiet? (Schutzgebietsverordnung!)
- Wie sind die an das Gewässer angrenzenden Flächen bewirtschaftet?
- Wie ist die Zuwegung zum Gewässer?

Bundeswasserhaushaltsgesetz (WHG)

- § 39 Abs.1 Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und den Erhalt der Ufer sowie die Funktionsfähigkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern
- § 40 Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer eines Fließgewässers
- Unterscheidung zwischen Gewässer I. und II. Ordnung, in Niedersachsen auch III. Ordnung.



Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

www.umwelt-online.de/regelwerk/cgi-bin/suchausgabe.cgi?pfad=/wasser/laender/nds/lwg.htm&such=Zusammenfluss

- § 37 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- Nach dem WHG und NWG werden die oberirdischen Gewässer in drei Gruppen unterteilt:
- Gewässer I. Ordnung: erhebliche Bedeutung für die Wasserwirtschaft / meist schiffbar – Elbe, Weser, Ems
- Gewässer II. Ordnung: Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes, z.B. Steinhuder Meer
- Gewässer III. Ordnung: diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind, z.B. Gräben

Finanzielle Förderung für den landwirtschaftlichen Betrieb

Im Rahmen des Niedersächsischen Weges besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen auf Gewässerrandstreifen in Niedersachsen. Weitere Anforderungen sind dem GLÖZ 4 zu entnehmen.

www.lwk-niedersachsen.de/bezst-uelzen/news/40561_Ausgleichszahlungen_auf_Gewaesserrandstreifen

Gewässerrandstreifen

Auf Gewässerrandstreifen ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und das Düngen untersagt. Beweidung ist zulässig. Die Aussaat einer Kultur ist möglich wie auch eine Brache (GLÖZ 8). Achtung: Der Unterfußdünger oder das Pflanzen von Kartoffeln mit gebeiztem Saatgut gilt als Düngung bzw. Pflanzenschutzmaßnahme.

Folgende Abstände sind einzuhalten:

- an Gewässern I. Ordnung: 10 m seit dem 1.7.2021,
- an Gewässern II. Ordnung: 5 m seit dem 1.7.2022,
- an Gewässern III. Ordnung: 3 m seit dem 1.7.2022.

Übersicht über die Auflagen

Kurzübersicht - Auflagen an Gewässern gemäß DüV,WHG,NWG:

www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/37329_GewaesserrandstreifenAbstandsregelungen_an_Gewaessern_%E2%80%93_was_ist_zu_beachten

Grabenpflege

Gräben sind im Sinne des WHG §1 oberirdische Gewässer und zum Zweck der Be- und Entwässerung geschaffen. Sie sind als kulturbedingte Biotope auf Unterhaltungsmaßnahmen angewiesen. Daher: Kein Grabenbiotop und keine Nutzung ohne Grabenunterhaltung. Art und Umfang der Grabenunterhaltung hängen von der Zielnutzung der umgebenden Flächen ab. Eine kontinuierliche Grabenunterhaltung bzw. Instandhaltung der Entwässerungsfunktion ist nur im Bereich kultivierter und landwirtschaftlich genutzter Feuchtgebiete mit entsprechender Zielnutzung gerechtfertigt.

Arbeitshilfe Unterhaltung von Gräben:

www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften/themen/graben/doc/arbeitshilfe.pdf

https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/57229-Hinweise_zur_Grabenunterhaltung.pdf

Zeiten für die Grabenpflege

- September und Oktober – Räumung und Mahd zulässig
- August – nur Mahd zulässig
- November bis Juli – weder Mahd noch Räumung zulässig
 - November bis Februar: Amphibien- und Insektenruhezeit
 - Dezember bis August: Fischlaichzeit, Insektenentwicklung, Pflanzenentwicklung
 - März bis Juli: Vogelbrutzeit





Weitere Informationen

Literaturliste zur Gewässerunterhaltung, Naturnahe Gewässerunterhaltung als Renaturierungsmaßnahme des Umweltbundesamtes

www.umweltbundesamt.de/naturnahe-gewaesserunterhaltung-als#ingenieurbologisch

Veröffentlichungen zum Thema Fließgewässer, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

www.nlwkn.niedersachsen.de/fließgewaesser/veroeffentlichungen-zum-thema-fließgewaesser-zum-downloaden-150818.html

Handlungsempfehlung zum Grabenmanagement

<https://docplayer.org/38173673-Handlungsempfehlungen-zum-grabenmanagement.html>

Grundsätze einer ökologisch verträglichen Grabenpflege

www.gfg-fortbildung.de/images/stories/gfg_pdfs/04-Graeben/Graben-Grundvortrag-GFG_2022.pdf

